

## **Einkaufsbedingungen der Vesch Technologies GmbH**

### **1. Vertragsabschluss**

- 1.1 Diese Bedingungen sind Inhalt dieses Einkaufsvertrages sowie aller künftigen Einkaufsverträge mit dem Lieferanten. Abweichende oder entgegenstehende Lieferbedingungen werden nur anerkannt, wenn der Besteller ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Änderungen, andere Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn das schriftliche Einverständnis des Bestellers vorliegt.
- 1.3 Der Besteller ist zum Widerruf berechtigt, sofern der Auftrag nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang schriftlich bestätigt wird.

### **2. Angebot- und Angebotsunterlagen**

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot an die Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen muss der Lieferant ausdrücklich darauf hinweisen.
- 2.2 Das Angebot erfolgt unentgeltlich und begründet für den Anfragenden keine Verpflichtungen. Die Vergütung für Kostenvoranschläge erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.
- 2.3 Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an allen Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen vor. Sie sind ausschließlich aufgrund unserer Bestellung für die Fertigung zu verwenden. Nach Bestellabwicklung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben, sofern keine anderslautende Geheimhaltungserklärung getroffen wurde. Dritten gegenüber dürfen sie ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden und sind geheim zu halten.
- 2.4 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller durch Verletzung der in Nr. 2.3 genannten Verpflichtungen entstehen.

### **3. Gegenstände**

Modelle, Formen, Werkzeuge etc., die vom Lieferanten zur Durchführung der Bestellung angefertigt worden sind, gehen durch ihre Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten bleiben. Diese Gegenstände sind auf Anforderung dem Besteller auszuhändigen.

### **4. Bestellungen**

- 4.1 Bestellungen und Änderungen von Bestellungen erfolgen schriftlich. Im Falle von mündlichen oder fernmündlichen Besprechungen sind die Inhalte im Zweifel nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
- 4.2 Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf Unklarheiten, erkennbare Fehler, Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für

die beabsichtigte Verwendung und Unvollständigkeit überprüfen. Weiter wird er den Besteller unverzüglich über Präzisierungen der Bestellung oder erforderliche Änderungen informieren.

- 4.3 Alle Bestellungen und Bestelländerungen sind vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.
- 4.4 Angaben in allen Schriftstücken sind: Komplette Bestellnummer, Datum der Bestellung und Zeichen des Bestellers.

### **5. Lieferzeit und Termine**

- 5.1 Die Lieferzeit läuft ab dem Tage des Zugangs unserer Bestellung. Der Lieferant hat unverzüglich unter Angabe der Gründe dem Besteller die Dauer der Verzögerung anzugeben, sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig, ganz oder teilweise nicht erfüllen kann. Wird diese Mitteilung vom Lieferanten unterlassen, kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.
- 5.2 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit erfüllt. Unberührt davon bleibt nach § 340 Abs. 2 BGB eine etwaig vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung. Bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung kann eine vereinbarte Vertragsstrafe geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB, § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf.
- 5.3 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.
- 5.4 Lieferungen erfolgen an folgende Adresse: Am Schwanensee 11, 35432 Lich.

### **6. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung**

- 6.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der Lieferant erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der

Besteller daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden des Liefergegenstandes, die verursacht sind durch

- a. unsachgemäße Behandlung seitens des Bestellers
- b. regelrechten Verschleiß

- 6.2 Der Besteller zeigt dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich an, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Rügepflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, aber beträgt für verdeckte Mängel mindestens fünf Werktage (Mo – Fr) nach Entdeckung des Mangels und für erkennbare Mängel mindestens fünf Werktage (Mo – Fr) ab Lieferung.
- 6.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 6.4 Die Gewährleistung des Lieferanten bezieht sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- 6.5 Bis zum Ersatz bleiben die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.
- 6.6 Kann eine Nachbesserung des Lieferanten aufgrund Dringlichkeit nicht abgewartet werden, sowie bei Säumnis des Lieferanten trotz Nachfristsetzung oder bei endgültigem Fehlschlagen der Beseitigung der Mängel, kann der Besteller die Mängel zulasten des Lieferanten beseitigen oder auf die Gewährleistungsrechte nach Nr. 5.1 zurückgreifen.
- 6.7 Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller nicht berührt.
- 6.8 Soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat, stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei.
- 6.9 Der Lieferant haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.10 Der Lieferant stellt den Besteller und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehen.

## 7. Prüfungen

Sind Prüfungen für den Liefergegenstand vorgesehen, trägt der Lieferant seine personellen und die sachlichen Prüfkosten. Mindestens eine Woche vorher hat der Lieferant dem Besteller verbindlich die Prüfbereitschaft anzuzeigen und einen Prüftermin zu vereinbaren. Die personellen

Prüfkosten des Bestellers gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern zu dem vereinbarten Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt wird. Sind aufgrund festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen notwendig, trägt der Lieferant alle hierfür sachlichen und personellen Kosten. Der Lieferant trägt die sachlichen und personellen Kosten für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien.

## 8. Versicherungen

- 8.1 Die Transportversicherung wird ausschließlich vom Besteller abgeschlossen.
- 8.2 Für Schäden, die vom Lieferanten, seinem Personal oder seinem Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, hat der Lieferant auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist die Deckungssumme je Schadenereignis dem Besteller nachzuweisen.
- 8.3 Zwischen Lieferanten und Besteller bedarf der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung gem. Nr. 8.2 im Einzelfall einer Festlegung.
- 8.4 Gegen übliche Risiken versichert werden dem Besteller leihweise überlassene Apparate, Maschinen (etc.). Darüberhinausgehende Haftung des Bestellers für Beschädigung oder Untergang der überlassenen Apparate, Maschinen (etc.) scheidet aus, außer in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehung.

## 9. Versandvorschriften, Verpackung

- 9.1 Für jede einzelne Sendung hat der Lieferant am Tage des Versandes getrennt von Rechnung und Ware eine ausführliche Versandanzeige abzusenden. Lieferschein und Packzettel sind der Lieferung beizufügen. Name der Reederei und des Schiffes sind bei Schiffversand in den Versandpapieren und der Rechnung anzugeben. Für den Besteller hat der Lieferant die geeignetste und günstigste Transportmöglichkeiten zu wählen. Die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle sind in allen Lieferscheinen, Packzetteln, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußersten Verpackung komplett anzugeben.
- 9.2 Gemäß der national und international geltenden Bestimmungen hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Neben der Gefahrenklasse müssen die Begleitpapiere auch die weiteren, von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben, enthalten.

- 9.3 Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen trägt der Lieferant, ebenso übernimmt er die Haftung für etwaige Schäden. Darüber hinaus ist der Lieferant verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.
- 9.4 Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Ferner ist der Besteller berechtigt, Zustand und Inhalt solcher Sendungen festzustellen. Nicht zusammen mit Liefergegenständen verladen werden dürfen Werk- und Rüstzeuge.
- 9.5 Die Verpflichtung zur Rücknahme von Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Preise, Berechnung**
- 10.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus. Zoll und Zollformalitäten sowie Kosten für Verpackung und Transport sind sofern nicht explizit anders angegeben in diesen Preisen enthalten.
- 10.2 Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Konditionen und Preise, auch wenn der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Konditionen verbessert oder die Preise ermäßigt.
- 11. Rechnung und Zahlung**
- 11.1 Rechnungen haben in Reihenfolge des Textes, Ausdrucksweise und der Preise der Bestellung zu entsprechen. Gesondert aufzuführen sind auf der Rechnung etwaige Mehr- oder Minderleistungen.
- 11.2 Zahlungsfristen laufen frühestens vom Waren- oder im Fall einer Rechnungslegung vom Rechnungseingang an. Zahlungen werden innerhalb von dreißig Tagen netto nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- 11.3 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Preisen und Konditionen.
- 11.4 Der Zahlungszeitpunkt hat auf das Rügerecht und die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss.
- 12. Patentverletzung**
- Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Lieferung und die Benutzung der Liefergegenstände Lizenzen, Patente und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant trägt etwaige Lizenzgebühren.
- 13. Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln etc.**
- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

- 13.2 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

**14. Gerichtsstandsvereinbarung**

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Gerichtsstand Gießen.

**15. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Klausel ist durch eine dem Sinn der entfallenden und dem Gesetz entsprechende Klausel zu ersetzen.

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Martin Schunk & Christoph Vetter

Registergericht: Amtsgericht Gießen

Registernummer: HRB 9422

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gem. § 27a UStG:

DE 317320417

Vesch Technologies GmbH

Am Schwanensee 11

D-35423 Lich

Tel.: +49 6404 90798 20

Fax: +49 6404 90798 18

Email: info@vesch-technologies.com

Web: www.vesch-technologies.com

Bankverbindung:

Volksbank Mittelhessen eG

IBAN: DE60 5139 0000 0063 4368 01

BIC: VBMHDE5F